

Ergänzende Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der TR-AAV (Ausgabe 1.0)

Dieses Dokument soll bei der Umsetzung der Anforderungen der Technischen Richtlinie für das automatisierte Auskunftsverfahren (TR-AAV Ausgabe 1.0) als zusätzliche Erklärung dienen. Es erläutert bestimmte Passagen der TR-AAV genauer und gibt Hinweise zur Implementierung, um als Hilfestellung für die technische Umsetzung der Anforderungen zu dienen. Es werden im Folgenden keine neuen Anforderungen an das Verfahren formuliert, sondern lediglich Hinweise und Beispiele zu den in der TR-AAV formulierten Vorgaben gemacht.

Version	Stand	Erläuterungen zu
1	19.03.2018	Kapitel 1.3.3, 1.3.5, 3.5, 5 Anlage 04.2, 05

Inhalt

1.3.3 Andere Anschlusskennungen	2
Internetleitungskennung.....	2
1.3.5 Höchsttrefferanzahl.....	2
Anschlussinhaber.....	2
Schwellwerte für die Beauskunftung	3
3.5 Datenaustausch bei Antwort.....	3
Historiensuche.....	3
5 Normalisierung in Verpflichteten-Datenbanken	3
Reihenfolge der Normalisierung	3
Anlage 04.2: Antwortblock und Antwortdatensatz.....	4
Beauskunftung von Daten eines Kunden in mehreren Antwortblöcken	4
Anlage 05: Bei der Suche nicht zu berücksichtigende Namenszusätze.....	9
Namenszusätze.....	9

1.3.3 Andere Anschlusskennungen

Internetleitungskennung

Die Beauskunftung der sog. „Internetleitungskennung“ betrifft in der Regel nur Provider, welche ihren Kunden beispielsweise einen Internetzugang zur Verfügung stellen und dabei die physikalische Leitung eines (anderen) Netzbetreibers verwenden. Hier ist dann der Hinweis auf diesen Netzbetreiber zu geben. Netzbetreiber, welche diese Anschlüsse für Provider zur Verfügung stellen, haben hier keine Angaben zu machen.

1.3.5 Höchsttrefferanzahl

Anschlussinhaber

Die Anzahl von Anschlussinhabern, welche bei der Suche in den Kundendatenbanken gefunden werden richtet sich stark nach der Definition des „Anschlussinhabers“. Anschlussinhaber ist jede natürliche oder juristische Person, mit welcher der Telekommunikationsdienstleister im Sinne des § 111 TKG ein Vertragsverhältnis über das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten unter Vergabe von Rufnummern und ggf. anderen Anschlusskennungen geschlossen hat. Für jeden Anschlussinhaber sind die Daten nach § 111 TKG verpflichtend zu erheben und zu speichern. Diese Daten bilden u.a. die Grundlage der Kundendatei, die nach § 112 TKG für jederzeitige Abrufe der Bundesnetzagentur vorgehalten werden muss.

Dies muss entsprechend in der Kundendatenbank abgebildet werden. Unterschiedliche Vertragspartner haben unterschiedliche Daten.

Beispiel 1:

Anschlussinhaber A:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Max
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	13.03.1988

Anschlussinhaber B:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Maximilian
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	13.03.1988

Die Abweichung im Beispiel 1 (abweichender Vorname) würde bedeuten, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Kundendaten handelt. In der Zählweise, welche für die Errechnung der Höchsttrefferanzahl entscheidend ist, wäre die Summe hier also eine „2“.

Beispiel 2:

Anschlussinhaber A:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Max
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	13.03.1988

Anschlussinhaber B:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Max
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	28.12.1955

Auch bei Beispiel 2 (abweichendes Geburtsdatum) muss bei der Ermittlung der Höchsttrefferanzahl von zwei unterschiedlichen Anschlussinhabern ausgegangen werden.

Beispiel 3:

Anschlussinhaber A:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Max
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	13.03.1988
Vertragsnummer	0123456-AB

Anschlussinhaber B:

Element	Datum
Name	Mustermann
Vorname	Max
PLZ	55122
Wohnort	Mainz
Straße	Canisiusstraße
Hausnummer	21
Geburtsdatum	13.03.1988
Vertragsnummer	0123456-YZ

Bei Beispiel 3 (Abweichende Vertragsnummer) wäre die zu ermittelnde Höchsttrefferanzahl „1“.

Schwellwerte für die Beauskunftung

Im Hinblick auf die Höchsttrefferanzahl gelten bei der Beauskunftung folgende Grenzwerte:

Anzahl	Beauskunftung	Grundlage
<= 40 Anschlussinhaber	Gefundene Kundendatensätze	§ 7 Abs. 2 KDAV
> 40 Anschlussinhaber	Anzahl gefundene Anschlussinhaber	§ 7 Abs. 2 KDAV Kap. 1.3.5 TR-AAV
> 1000 Anschlussinhaber	Gefundene Anzahl „mehr als 1000“	Kap. 1.3.5 TR-AAV
> 1000 Rufnummern	Gefundene Anzahl „mehr als 1000“	Anl. 04.2 TR-AAV

Ab 1000 gefundenen Anschlussinhabern oder Rufnummern kann somit bei 1000 gefundenen Datensätzen die Suche abgebrochen werden.

3.5 Datenaustausch bei Antwort

Historiensuche

Eine im Sinne der TR-AAV relevante Vertragsänderung liegt dann vor, wenn Kundendaten gem. § 111 TKG betroffen sind. Eine Vertragsänderung welche beispielsweise Übertragungsgeschwindigkeit oder Freiminuten betreffen ist somit nicht als Vertragsveränderung im AAV anzuzeigen.

5 Normalisierung in Verpflichteten-Datenbanken

Reihenfolge der Normalisierung

Die Reihenfolge zur Normalisierung von Namen, welche in Kapitel 5 dargestellt wird ist lediglich eine Empfehlung. Sollte es bei Ihren Kundendaten bzw. bezüglich der Suche sinnvoll sein, die Reihenfolge zu ändern (also beispielsweise Nr. 4 vor Nr. 1) kann dies angepasst werden.

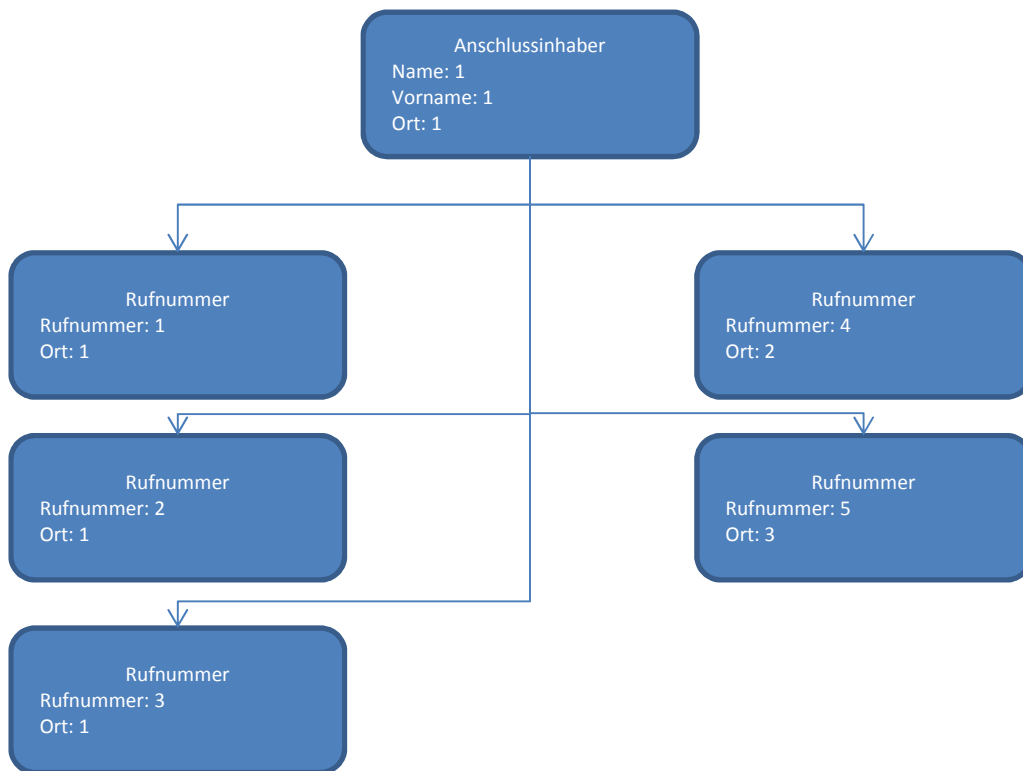
Anlage 04.2: Antwortblock und Antwortdatensatz

Beauskunftung von Daten eines Kunden in mehreren Antwortblöcken

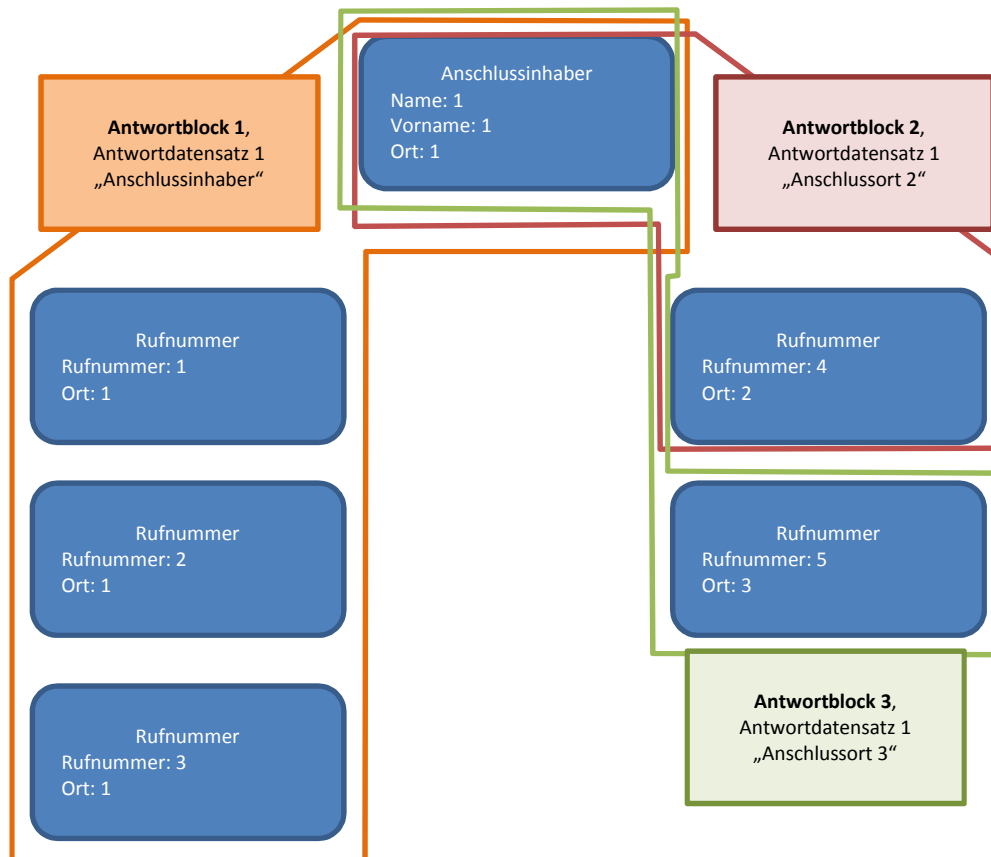
Um die praktische Anwendung der Vorgaben der Anlage 04.2 der TR-AAV näher zu erläutern, wird im Folgenden ein Beispiel gebildet, welches erklärt, wie Antwortblöcke und Antwortdatensätze zu verwenden sind.

Beispiel: Konstellation bei Festnetzrufnummern ohne historische Daten.

- Anschlussinhaber 1, wohnhaft und gemeldet in Ort 1 besitzt dort drei Rufnummern.
- Außerdem besitzt er in Ort 2 eine weitere Rufnummer (Rufnummer 4).
- Und außerdem in Ort 3 noch eine Rufnummer (Rufnummer 5).

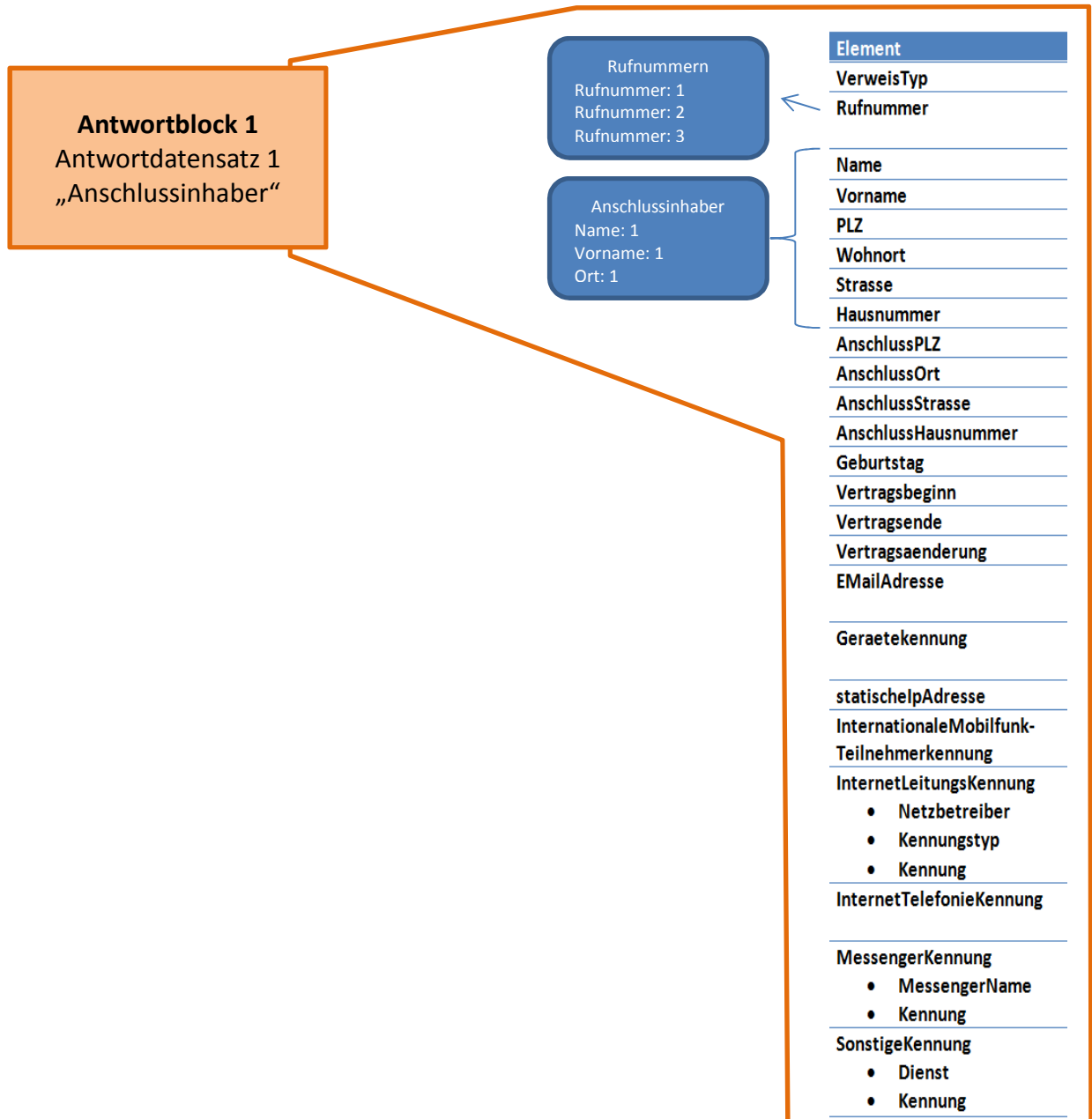


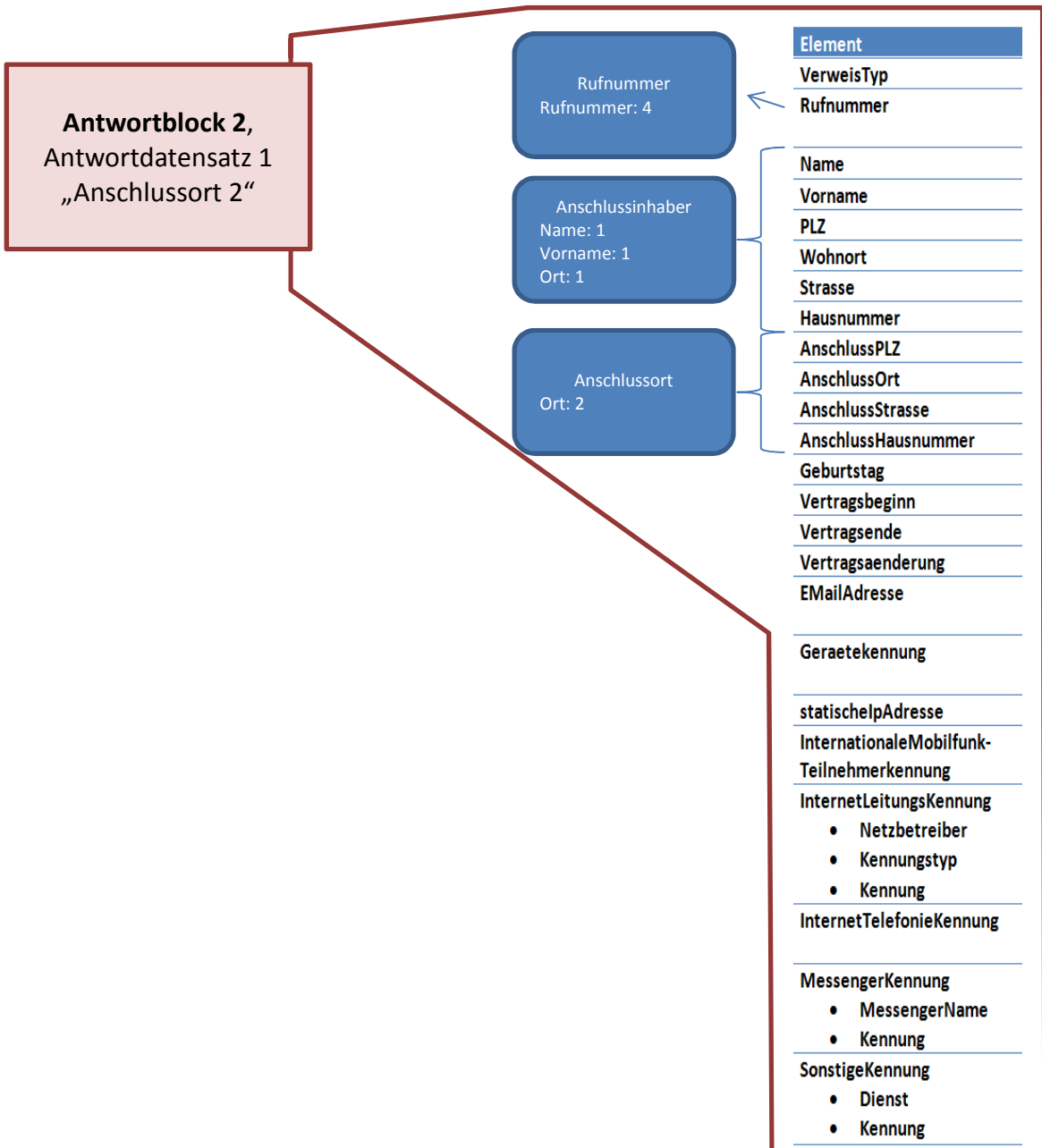
Diese Konstellation eines Anschlussinhabers mit 5 Rufnummern an 3 Orten ist gem. Anlage 04.2 TR-AAV wie folgt zu beauskunften:

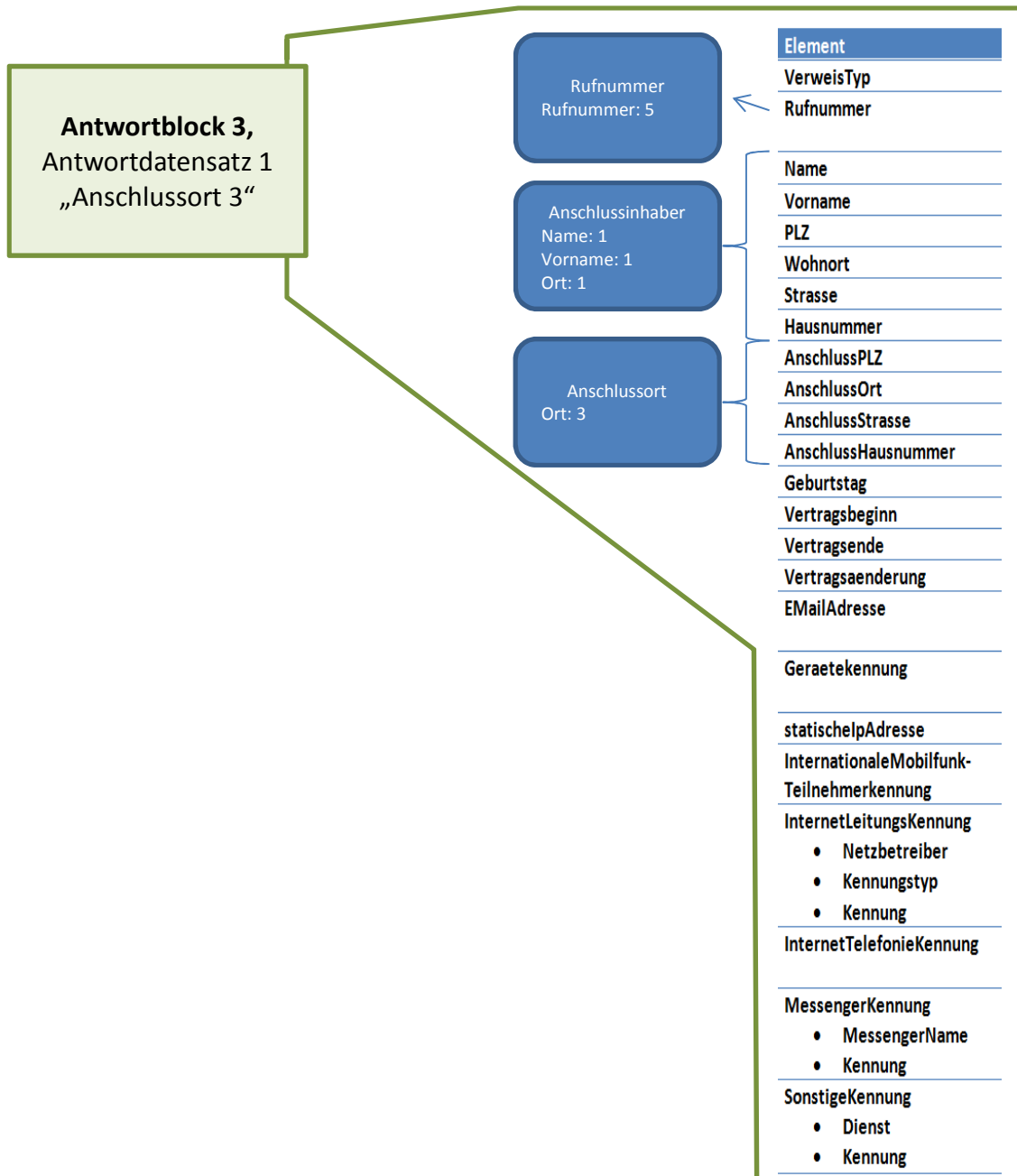


Somit enthält eine Antwort **drei Antwortblöcke**, welche zunächst alle die gleichen Anschlussinhaberdaten enthalten. Außerdem enthält **Antwortblock 1** die Rufnummern, welche dem Ort (Anschlussort 1) des Anschlussinhabers zugeordnet sind. **Antwortblock 2** enthält die Rufnummer, welche dem Anschlussort 2 zugeordnet ist und die Anschrift dieses Ortes. Und **Antwortblock 3** enthält die Rufnummer, welche dem Anschlussort 3 zugeordnet ist und die Anschrift dieses Ortes.

Die folgenden Abbildungen stellen nochmal die Inhalte der einzelnen Antwortblöcke dar:







Anlage 05: Bei der Suche nicht zu berücksichtigende Namenszusätze

Namenszusätze

Die Tabellen im Anlage 05 listen lediglich die Namenszusätze auf, welche bei der Suche nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Tabellen nennen die Namenszusätze, sie sind aber nicht für den direkten Einbau in technische Filterregeln gedacht. Die explizite Schreibweise von Namenszusätzen wird mit den Tabellen nicht festgelegt.

